Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden = Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université

Herausgeber: Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden

Band: 48 (2022)

Heft: 2

Artikel: Entwicklung des Akkreditierungsprozesses in der Hochschullandschaft der Schweiz (2008-2022)

Autor: Hofmann, Norbert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1035161

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entwicklung des Akkreditierungsprozesses in der Hochschullandschaft der Schweiz (2008–2022)

Norbert Hofmann*

1. Einleitung – Bildungslandschaft Schweiz im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz

Mit der Bildung eines einzigen Bildungs- und Hochschulraumes für universitäre, pädagogische und Fachhochschulen in der Schweiz wurden alle Hochschulen unter das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG[1]) gestellt.

Die Neuordnung der Hochschullandschaft durch das HFKG 2011 war ein grosser Schritt und eine Herausforderung bezüglich der Koordination der Hochschulen mit weniger Schnittstellen für alle beteiligten Organisationen.

Das HFKG führte zur Gründung von vielen neuen Organisationen, darunter die «Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)», der «Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR)», «swissuniversities» (Zusammenführung der ehemaligen Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP), «swissfaculty» (gesamtschweizerische Vertretung der Dozierenden), «actionuni der Schweizer Mittelbau» und die «Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq)». Die Abbildung (Abb. 1) zeigt die neuen Organisationen und deren Zusammenhang.

1 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 (Stand am 1. März 2021), *https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de*

* Nelkenstrasse 7, 5200 Brugg.

E-mail: *norbert.hofmann@fhnw.ch*

Norbert Hofmann, Dr. rer. nat., RWTH-Aachen, ist stellvertretender Institutsleiter des Instituts für Thermal- und Fluid-Engineering (ITFE) der Hochschule für Technik an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). 2010 hat er mit Dozierenden der FHNW das Giesserei-Zentrum der FHNW gegründet. Vor dem Wechsel an die Fachhochschule 2001 hat er bei ALSTOM Technology und als nationaler COST526-Koordinator Forschungsprojekte koordiniert. Vorher hat er als Wissenschaftler im ABB Forschungszentrum Forschungsprojekte im Gebiet der Finiten Elemente Simulation geleitet und durchgeführt.
Neben seinem beruflichen Engagement ist er Mitglied in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) der FHNW, Vorstand des Verbandes der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch) und Sektionspräsident des fh-ch. Er vertritt swissfaculty, die Dachorganisation der Hochschuldozierendenverbände der Schweiz, als Mitglied und Mitgründer im schweizerischen Akkreditierungsrat sowie im Ausschuss für Systemakkreditierung, Quality Audit und Evaluationen.
Foto: Norbert Hofmann

Die operative Umsetzung des HFKG hat beim Aufbau der neuen Organisationen für mehrere Jahre viele Ressourcen gebunden und deren Handlungsfähigkeit in den Gründungsjahren eingeschränkt.

Neben dem Aufbau der Organisationen mussten zusätzliche rechtliche Grundlagen und Verordnungen entwickelt und geschaffen werden, wie z.B.

- die Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, V-HFKG,[2]
- die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich, Hochschulkonkordat,[3]
- die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, ZSAV-HS,[4]
- eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der OAQ (Vorgängerorganisation aaq); sie hatte in den Jahren 2013 und 2014 Akkreditierungsrichtlinien mit drei Arbeitsgruppen erarbeitet,
- die Akkreditierungsverordung,[5]

2. Das HFKG und die Gründung von swissfaculty

Angesichts der gesetzlich bedingten Notwendigkeit, dass die Dozierenden der drei im Hochschulkoordinations- und Förderungsgesetz (HFKG) von 2011 definierten Hochschultypen ihre Stimme zu hochschulpolitischen Fragen in entscheidenden Gremien, aber auch in der Öffentlichkeit, abgestimmt und gemeinsam zu erheben haben, unterzeichneten die drei entsprechenden Organisationen der Dozierenden im März 2012 eine Kooperationsvereinbarung.[6]

2 Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG), vom 23. November 2016 (Stand am 1. Juli 2022), Schweizerische Bundesrat, *https://shk.ch/de/dokumentation/rechtliche-grundlagen*

3 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS) vom 26. Februar 2015 (Stand am 3. März 2015), genehmigt durch den Bundesrat am 12. November 2014, *https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/693/de*

4 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS), vom 26. Februar 2015 (Stand am 3. März 2015), genehmigt durch den Bundesrat am 12. November 2014, *https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/693/de*

5 Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. Januar 2022), Schweizerische Hochschulrat, *https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de*

6 Kooperationsvereinbarung swissfaculty (Konferenz Hochschuldozierende Schweiz), 2 März 2012, *http://www.konferenz-hochschuldozierende.ch/dokumente/2012_Kooperationsvereinbarung_def.pdf*, siehe auch Denise Martin, in diesem Heft, Seite 3.

Für swissfaculty ist die Mitbestimmung der Dozierenden an den Hochschulen ein zentrales Element der Weiterentwicklung der Hochschulen und deren Qualitätssicherungssystemen.

Das Recht auf Einsitz und Mitwirkung in der schweizerischen Hochschulkonferenz zu erlangen, war ein steiniger Weg – über die Vernehmlassung und viele politische Gespräche. Anbei drei Beispiele, bei den die Dozierenden engagiert ihre Mitwirkungsrechte einforderten, allerdings nicht immer erfolgreich waren:

- Die Mitwirkung wurde im Vernehmlassungsentwurf zum HFKG 2008 nur den Studierenden durch einen Sitz in der SHK eingeräumt, nicht aber den Hochschuldozierenden und dem Mittelbau. swissfaculty erhielt nach zahlreichen Interventionen und Diskussionen einen Sitz mit beratender Stimme in der SHK.
- Die Akkreditierungsrichtlinien und deren zugehörige Verordnung konkretisieren die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung. Die Mitwirkung in der Arbeitsgruppe für die Akkreditierungsrichtlinien HFKG 2013[7] mussten die Dozierenden einfordern.
- Der Antrag von swissfaculty zur Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen (vgl. HFKG, Art. 12.3.c) an die Schweizerische Hochschulkonferenz wurde abgelehnt.

Der Einsitz in den SAR durch swissfaculty wurde von anderen Verbänden unterstützt.

3. Akkreditierung: Akkreditierungsrat, Agenturen und Hochschultypen

Das HFKG verlangt über das Instrument der institutionellen Akkreditierung, dass die Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme haben und die Qualitätssicherung nach nationalen und internationalen Standards wirksam stattfindet.

Die institutionelle Akkreditierung ist die Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht und die Beitragsberechtigung für die öffentlich-rechtlichen Hochschulen der folgenden fünf Hochschultypen: «Fachhochschule», «Universität», «Pädagogische Hochschule», «Universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut».[8] Die privaten Hochschulen und Institutionen müssen sich

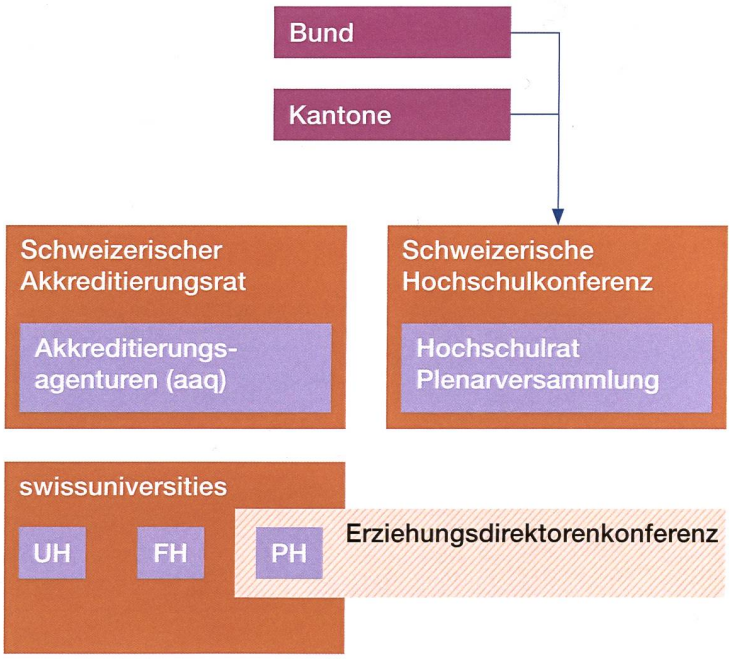

Abbildung 1. Bildungslandschaft (Hochschulen) der Schweiz mit neuen Organisationen.

für das Bezeichnungsrecht der schweizerischen Hochschule einer institutionellen Akkreditierung unterziehen.

Ohne das Bezeichnungsrecht können Hochschulen in der Schweiz nach «schweizerischen Recht» keine «schweizerischen Hochschulabschlüsse» erteilen.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des SAR gehören u.a.:

- Der SAR entscheidet gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung über Akkreditierungen nach dem HFKG.
- Der SAR kann weitere in- oder ausländische Akkreditierungsagenturen anerkennen, die institutionelle und Programm-Akkreditierungen durchführen. Bis 2022 hat der SAR neben der aaq fünf weitere Agenturen zugelassen.[9]
- Der SAR organisiert sich selbst, ist weisungsunabhängig und ist selbstorganisiert.
- Das Organisationsreglement des SAR bedarf der Genehmigung des schweizerischen Hochschulrates der SHK.
- Die Plenarversammlung der SHK regelt gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Tragung der Kosten der anderen gemeinsamen Organe und der Schweizerischen Akkreditierungsagentur.

7 Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG), Inkraft getreten 1. Januar 2018, *https://fedlex.admin.ch/eli/oc/2017/801/de*

8 Hochschultypologie: Unterscheidung Universitäten und universitäre Institute bzw. Fachhochschulen und Fachhochschulinstitute, Auslegungshilfe des Hochschulrats SHK, 27. Februar 2020, *https://shk.ch/images/dokumentation/rechtliche_grundlagen/HSR20200227-503_Hochschultypologie_Auslegungshilfe_DE_def.pdf*

9 Zugelassene Agenturen in der Schweiz, Stand 11. Juli 2022, *https://akkreditierungsrat.ch/agenturen/*

4. Akkreditierungsverfahren: Gesetzliche Grundlagen, europäische Richtlinien und Aufgaben des SAR und der Agenturen

Das HFKG, die Akkreditierungsverordnung und sowie die Kompatibilität mit dem europäischen Hochschulraum (z.B. ESG[10] oder der Bologna-Deklaration[11]) bilden einen koordinierten und engen Rahmen für die Akkreditierung und einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum mit kompatiblem Qualifikationsrahmen.

4.1. Eintreten in den Akkreditierungsprozess

Folgende formale Anforderungen für die Zulassung zum Akkreditierungsprozess werden an die neu zu akkreditierenden Hochschulen gestellt, wenn sie nicht schon vor Inkrafttreten des HFKG akkreditierte Hochschulen waren:

Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung,
Zugehörigkeit zu einem der Hochschultypen,
Qualitätssicherungssystem,
Infrastruktur in der Schweiz,
mindestens ein Studiengang wurde von Studierenden absolviert,
Finanzierungssicherheit.

Den Entscheid über die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren trifft der SAR.

4.2. Durchführung des Akkreditierungsprozesses

Der Akkreditierungsprozess wird entsprechend der Akkreditierungsverordnung[12] durchgeführt. Der Gegenstand der Akkreditierung sind die Hochschule, die Bachelorstudiengänge, die Masterstudiengänge und die Weiterbildung.

Die Akkreditierungsagentur setzt für die externe Begutachtung eine Gutachtergruppe ein. Sie ist so zusammengesetzt, dass sie über die für die Beurteilung des Akkreditierungsgesuchs notwendigen nationalen und internationalen Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt.

Die Akkreditierungsagentur formuliert, gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den Bericht der Gutachtergruppe, einen Antrag auf Akkreditierung an den SAR.

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs nimmt zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur Stellung.

Die Akkreditierungsagentur unterbreitet ihren Akkreditierungsantrag zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem SAR zur Entscheidung.

4.3. Entscheid

Der SAR prüft, ob der Antrag als Entscheidungsgrundlage geeignet ist; gegebenenfalls weist er den Antrag an die Akkreditierungsagentur zurück.

Der SAR hat die Möglichkeit, die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen, die Akkreditierung mit Auflagen auszusprechen oder die Akkreditierung abzulehnen. Der SAR bestimmt im Rahmen des Akkreditierungsentscheids Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen und informiert die Hochschulen.

Die Hochschule kann gegen den Akkreditierungsentscheid des SAR rekurrieren (siehe öffentliche Beispiele[13]). Zudem gibt es Bestrebungen, partikuläre Interessen in die Akkreditierungsverordnung einschreiben zu wollen.[14]

5. Veränderung des Akkreditierungsprozesses

Die SHK hat im Sommer die Vernehmlassungspartner der Hochschulen ermuntert, sich zu einer zusätzlichen Variante des Akkreditierungsprozesses vernehmen zu lassen.

Einheitliche und transparente Akkreditierungsverfahren schaffen günstige Rahmenbedingungen in der Lehre und Forschung von hoher Qualität.[15] Die beiden vorgeschlagenen vereinfachten Varianten der SHK sind kompatibel mit den europäischen Richtlinien ESG[16] und als zusätzliches Verfahren anwendbar.

---

10 Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), EURASHE, on behalf of the authors. Brussels, Belgium. 2015, ISBN: 978-9-08-168672-3.

11 Bologna-Deklaration, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, 19. Juni 1999, *https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/s-n-2019-2/s-n-2019-2f.html*

12 Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. Januar 2022), Schweizerische Hochschulrat, *https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de*

13 Bundesverwaltungsgericht, Abschreibungsentscheid vom 28. April 2021, Gegenstand: «Institutionelle Akkreditierung (Verfügung vom 12. Juni 2019)», *https://entscheidsuche.ch/docs/CH_BVGer/CH_BVGE_001_B-3611-2019_2021-04-28.pdf*

14 Vereins StrukturElle, Juristinnen prüfen Klage für mehr Gleichstellung an Hochschulen, SRF NEWS, 9. Juli 2022, *https://www.srf.ch/news/schweiz/nur-25-prozent-professorinnen-juristinnen-pruefen-klage-fuer-mehr-gleichstellung-an-hochschulen*

15 Vernehmlassung swissfaculty zur „Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich", 12. Oktober 2021, *http://www.konferenz-hochschuldozierende.ch/dokumente/2021_Verkuerztes_Akkreditierungsverfahren.pdf*

16 Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), EURASHE, on behalf of the authors. Brussels, Belgium. 2015, ISBN: 978-9-08-168672-3.

Neben den gesetzlichen und europäischen Anforderungen müssen das geplante zusätzliche «vereinfachte» und das originale Akkreditierungsverfahren in der Anwendung sicherstellen, dass die Vereinheitlichung der Studienstrukturen inklusive der gegenseitigen Anerkennung qualitativ gleichwertige Studierendenleistungen und Qualitätssicherung der Hochschulen erbringen.

Die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsentscheide entsprechend dem HFKG generiert bei sechs in der Schweiz agierenden Agenturen, vier Landessprachen mit notwendigen Übersetzungen und fünf Hochschultypen heute schon sehr hohe Anforderungen an die Qualität, vor allem an die Ressourcen des Akkreditierungsprozesses.[17] Dieser würde durch das angedachte zweite Akkreditierungsverfahren massiv erhöht.

Die notwendigen Ressourcen des Akkreditierungsrats, der Expertengruppen mit ausländischer Beteiligung und der Hochschulen müssten erhöht werden. Insbesondere steigen die Ansprüche an die Expertengruppen und Akkreditierungsagenturen, wenn zukünftig zusätzlich zwei unterschiedliche Akkreditierungsverfahren zur Anwendung kommen würden.

Ein zusätzliches Akkreditierungsverfahren reduziert zudem die Konsistenz der Akkreditierungsentscheide und damit die Qualität der Entscheide bei gleichzeitig steigendem Aufwand für alle Beteiligten im Akkreditierungsprozess. Von einem zusätzlichen zweiten Akkreditierungsverfahren ist deshalb abzusehen oder die Aufwände müssten für die im HFKG vorgesehene «Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität» vom Bund und Kantone gegenfinanziert werden.[18]

6. Erfahrung aus den Akkreditierungen 2015 bis 2017: Defizite in der Mitwirkung

Aus den Akkreditierungen durch den SAR in den ersten drei Jahren, von 2015 bis 2017, wurde der Miteinbezug der Mitarbeitenden, Studierenden und des Mittelbaus bei fast alle Akkreditierung als unzureichend qualifiziert und eine entsprechende Auflage gemacht.[19]

Grundsätzlich funktioniert die Mitwirkung an den Hochschulen vor allem dort gut, wo sie schon seit längerem verankert ist. Was bei den traditionellen universitären Hochschulen überwiegend gut geregelt ist, wurde bei den jüngeren Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sehr unterschiedlich und teilweise unbefriedigend gehandhabt.

Expertenorganisationen können ihr Potenzial ohne breiten Miteinbezug aller Mitarbeitenden nicht entfalten. Mitbestimmung ist daher für Hochschulen ein zentrales Element der Weiterentwicklung der Hochschule und des Qualitätssicherungssystems.

Mitwirkung zählt zu den Prüfkriterien bei der Akkreditierung der Hochschulen. Das HFKG fordert im Art. 30.1.a.4, dass die Qualitätssicherung gewährleisten muss, dass «den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen». swissfaculty erinnert daher an den bisher abgelehnten Antrag beim Schweizerischen Hochschulrat, er möge entsprechend seiner Kompetenz gemäss HFKG, Art. 12.3.c: «Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, ...», solche Empfehlungen formulieren.[20]

Folgende Empfehlungen und Merkmale wurden im Antrag übermittelt:

- Mitwirkung wird in entsprechenden Hochschulreglementen verankert und muss auch umgesetzt werden.
- Mitwirkung ist nur bei rechtzeitiger Information möglich.
- Mitwirkung bedingt eine eigene, von der Hochschule unabhängige Organisation (eigenständige Wahl ihrer Mitglieder aus dem Kreis aller Hochschulangehörigen, Informationskanäle, Beschwerdestelle usw.), die auf allen Führungsebenen vertreten ist.
- Mitwirkung bedingt ein Antragsrecht in den Gremien, in welchen die Vertreterinnen und Vertreter Einsitz nehmen.
- Mitwirkung beansprucht Zeitressourcen und braucht administrative Unterstützung und Dialog.

Im Frühling 2018 wurde dieser Antrag durch die SHK auf die Ebene swissuniversities zurückgestuft und die Formulierung von Empfehlungen wurde bisher nicht umgesetzt.

Die Auflagen bei der Akkreditierung bezüglich unzureichendem Miteinbezug der Mitarbeitenden,

17 HFKG, Art. 3, Abs. b, 30. September 2011 (Stand am 1. März 2021), *https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de*

18 HFKG, Art. 3, Abs. a, 30. September 2011 (Stand am 1. März 2021), *https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de*

19 Akkreditierungsentscheide des schweizerischen Akkreditierungsrates 2015 – 2022, *https://akkreditierungsrat.ch/akkreditierungsentscheide/institutionelle-akkreditierung/*

20 Antrag von swissfaculty zur Formulierung von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen (vgl. HFKG, Art. 12.3.c) an das SBFI, 9. Oktober 2017.

Studierenden und des Mittelbaus bewegen sich weiter auf anspruchsvollem Niveau.

7. Fazit: Herausforderung für SAR, Agenturen und Hochschulen

Die Unabhängigkeit des SAR innerhalb des Rahmens des HFKG und des gemeinsamen europäischen Hochschulraums sind «*die* Rahmenbedingungen» zur «Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität».[21]

Die Qualität der Akkreditierungsentscheide gehört in die Hände von unabhängigen nationalen und internationalen Experten und Expertinnen in den Agenturen und im SAR, der mehrheitlich aus Mitgliedern von Hochschulen zusammengesetzt ist.

Mögliche juristische Anfechtungen von Akkreditierungsentscheiden binden Ressourcen bei den Agenturen sowie dem SAR und erfordern zusätzliche juristische Kompetenzen und Ressourcen. Die Gremien können ihre Aufgaben als unabhängige Organisationen mit Erfahrung und Kompetenz in der Qualitätssicherung und insbesondere der Weiterentwicklung der Qualität der Hochschulen nur noch mit gewissen Einschränkungen wahrnehmen.

Die Autonomie der Hochschulen, die mit individuellen und kreativen Ideen bei der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung mitwirken, sollte nicht einer statischen, an der juristischen Auslegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen orientierten Hochschulqualität geopfert werden.

Die Vergleichbarkeit, die Kohärenz und letztlich die Qualität der Akkreditierungen bei sechs Agenturen, fünf unterschiedlichen Hochschultypen, vier Landessprachen (Übersetzungen!), unterschiedlichen Grössen der Hochschulen und geplanten zwei unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren fordern den SAR, die Agenturen und die bestehenden sowie zukünftigen Hochschulen in hohem Masse heraus.

Hochschulen sind Treffpunkte für den wissenschaftlichen Austausch und gesellschaftlichen Dialog: Lassen Sie uns diese Orte des Ideenwettbewerbs qualitativ weiterentwickeln. ■

[21] Akkreditierungsentscheide des schweizerischen Akkreditierungsrates 2015 – 2022, *https://akkreditierungsrat.ch/akkreditierungsentscheide/institutionelle-akkreditierung/*